

## **§1 Geltung der allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge, die die EFAFLEX Tor- und Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG oder die EFAFLEX CZ s.r.o., nachfolgend gemeinsam als EFAFLEX bezeichnet, als Käufer oder Besteller abschließt.
2. Ausgenommen hiervon sind alle Verträge, die die EFAFLEX CZ s.r.o. als Käufer oder Besteller mit Auftragnehmern mit Sitz in der tschechischen Republik abschließt. In diesem Fall gelten die tschechischen AEB der EFAFLEX CZ s.r.o..
3. Die AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt EFAFLEX nur an, wenn EFAFLEX ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn EFAFLEX in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder diese zahlt.
4. Die AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
5. Ergänzend gelten die Incoterms 2000.

## **§2 Vertragsabschluss und Vertragsänderungen**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von einer Woche ab Bestelldatum anzunehmen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen drei Tagen seit Zugang widerspricht.
2. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird durch FAX, EDIFACT oder Email gewahrt.
3. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn sie von EFAFLEX schriftlich bestätigt werden.

## **§3 Umfang und Inhalt der Leistungspflicht**

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Auftragnehmers ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Auftragnehmers.
2. Bestehen beim Auftragnehmer Bedenken gegen die von EFAFLEX gewünschte Art der Ausführung, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Alle Lieferungen müssen den gültigen Gesetzen, Verordnungen, DIN- und/oder VDE-Normen, den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen und anderen Bestimmungen entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften (auch berufsgenossenschaftliche Regelwerke) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Auf Verlangen von EFAFLEX hat der Auftragnehmer auf seine Kosten Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen zu erbringen.
4. EFAFLEX ist nicht verpflichtet, Teillieferungen und/oder Vorablieferungen, bzw. Vorabausführungen anzunehmen, sofern dies nicht anders schriftlich vereinbart wurde.
5. Erfüllungsort ist der Sitz der beauftragenden EFAFLEX-Gesellschaft bzw. die durch EFAFLEX in der Bestellung benannte Empfangsstelle.

## **§4 Änderung der Leistung**

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Auftragnehmer dies EFAFLEX unverzüglich mitzuteilen. EFAFLEX ist insoweit berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit, Auftragsänderungen hinsichtlich des Liefer- und Leistungsumfangs und der Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (wie Liefertermine, Mehr- und Minderkosten usw.) einvernehmlich zu regeln.

## **§5 Lieferzeit**

1. Die in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebenen Liefer- bzw. Ausführungstermine und Lieferfristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei EFAFLEX oder bei dem von EFAFLEX bestimmten Empfänger. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart und hat EFAFLEX sich bereit erklärt, den Transport der Ware zu übernehmen, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. In den sonstigen Fällen haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe von §5 Absatz 4 für vom Spediteur verursachte Lieferverzögerungen.
2. Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Auftragnehmer EFAFLEX unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer von der Verzögerung zu benachrichtigen.

3. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich von EFAFLEX berechtigen EFAFLEX – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs von EFAFLEX zur Folge haben.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen EFAFLEX die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Unabhängig hiervon ist EFAFLEX berechtigt, vom Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,3% pro Werktag, maximal jedoch 5% der Nettoauftragssumme der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich EFAFLEX bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.

#### **§6 Gefahrenübergang, Dokumente**

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP Bestimmungsort (Incoterms 2000) zu erfolgen. Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware bei EFAFLEX oder bei dem von EFAFLEX bestimmten Empfänger auf EFAFLEX über.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe der Bestellnummer an EFAFLEX zu senden. Rechnungen sind nicht den Warenlieferungen beizufügen, sondern mit gesonderter Post zu übermitteln. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von EFAFLEX zu vertreten.

#### **§7 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Der in der Bestellung oder im Lieferabruf angegebene Preis ist bindend. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, sofern sie nicht gesondert vergütet werden, die zur Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, wie z.B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abtransport, Transport an die von uns bestimmte Verwendungsstelle sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Abweichungen, wie z.B. besondere Erschwernisse oder Lieferung / Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen, die eine höhere Vergütung zur Folge haben, sind vor der Annahme des Auftrages gesondert zu vereinbaren.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
3. Rechnungen sind ordnungsgemäß und den jeweils aktuell geltenden umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen entsprechend zu erstellen und müssen z. B. die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers enthalten. Darüber hinaus ist im Besonderen auf die korrekte Firmierung zu achten und unter anderem die in der EFAFLEX Bestellung ausgewiesene Bestellnummer anzugeben. Eine vereinbarte Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Soweit die Rechnung diesen Anforderungen nicht genügt, ist EFAFLEX zur Zahlung nicht verpflichtet. § 6 Abs. 2 Satz 3 dieser AEB gilt entsprechend. Leistet EFAFLEX gleichwohl Zahlung, ist der Auftragnehmer für einen EFAFLEX entstandenen etwaigen Schaden, bedingt durch die fehlerhafte Rechnung verantwortlich.
4. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist EFAFLEX berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgen Zahlungen durch EFAFLEX innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
6. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Ansprüchen gegen EFAFLEX bedarf der Auftragnehmer einer vorherigen schriftlichen Einwilligung durch EFAFLEX. § 354 a HGB bleibt unberührt.

#### **§8 Mängelansprüche und Rückgriff**

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand dem Stand der Technik zum Auslieferungsdatum der jeweiligen Waren, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Auftragnehmer EFAFLEX dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung an EFAFLEX unter Angabe der Gründe mitzuteilen. EFAFLEX ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von zehn Werktagen ab Mitteilung des Auftragnehmers zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verbrauch aufheben oder mindern.
3. Eine Wareneingangskontrolle findet bei EFAFLEX nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel wird EFAFLEX in angemessener Frist rügen. EFAFLEX behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt EFAFLEX Mängel,

- sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. Der Auftragnehmer ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warengangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß seine Lieferungen umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen.
  5. Bei Abweichungen der Ware vom vertraglich Vereinbarten, z. B. in Bezug auf Maß, chemischen und/oder mechanischen Werte, gelten im Streitfall die Werte eines einvernehmlich bestellten neutralen Sachverständigen. Sollte ein neutraler Sachverständiger nicht einvernehmlich bestellt werden können, bestimmt die für EFAFLEX zuständige Industrie- und Handelskammer auf Antrag einer Seite den Sachverständigen. Die Kosten für die Einschaltung des Sachverständigen übernimmt die Seite, deren ermittelten Werte unzutreffend waren.
  6. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen EFAFLEX ungekürzt zu. EFAFLEX ist in jedem Fall berechtigt, vom Auftragnehmer nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
  7. Soweit der Auftragnehmer nach Aufforderung durch EFAFLEX nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht EFAFLEX in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen.
  8. Die EFAFLEX zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in 36 Monaten nach Ablieferung bzw. Abnahme. Längere gesetzliche oder vertragliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
  9. Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer die Ansprüche von EFAFLEX auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.
  10. Entstehen EFAFLEX infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstands Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

### **§9 Haftung; Produkthaftung**

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, EFAFLEX insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorhergehenden Satzes ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von EFAFLEX durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens während der Dauer der Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche aus Produkthaftung sowie etwaige Mängelansprüche eine Produkt- Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mind. € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und diese EFAFLEX auf Wunsch nachzuweisen – insbesondere durch Vorlage einer Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrags. Weitergehende Schadenersatzansprüche von EFAFLEX bleiben unberührt.

### **§10 Schutzrechte**

1. Durch die gelieferte Ware und ihre Verwertung durch EFAFLEX (wie Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung) dürfen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Der Auftragnehmer stellt EFAFLEX von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und trägt alle Kosten, die EFAFLEX in diesem Zusammenhang entstehen, sofern er diese zu vertreten hat.
3. Der Auftragnehmer hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für EFAFLEX wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken, oder die entsprechenden Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

### **§11 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge**

1. EFAFLEX behält sich an allen dem Auftragnehmer beigestellten Teilen das Eigentum vor. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung beim Auftragnehmer werden für EFAFLEX vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, EFAFLEX nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt EFAFLEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beigestellten Materialien sorgfältig zu prüfen und zu lagern. Abweichungen (bspw. Menge, Qualität, usw.) werden unverzüglich an EFAFLEX gemeldet. Für Verlust und Beschädigung aufgrund von Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer.

3. EFAFLEX behält sich das Eigentum an von EFAFLEX bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von EFAFLEX bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die EFAFLEX gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

**§12 Verpackung, Abfall**

1. Die Verpackung sowie sonstige Abfälle (Verbrauchs- und Hilfsmaterialien) haben entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der deutschen Verpackungsverordnung sowie sonstiger Vorschriften wieder verwendbar oder für EFAFLEX unentgeltlich recyclebar zu sein.

**§13 Gefahren- und deklarationspflichtige Stoffe**

1. Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Gefahrenstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes, sind der Sendung generell die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Auftragnehmer an EFAFLEX die geänderte Version unaufgefordert zu übersenden.

**§14 Unterlieferanten**

1. Ohne schriftliche vorherige Zustimmung darf der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt er für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Die Beauftragung von Unterlieferern durch den Auftragnehmer darf ebenfalls nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung erfolgen.

**§15 Insolvenz**

1. EFAFLEX ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

**§16 Geheimhaltung/Datenschutz**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
2. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EFAFLEX offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Unterlieferanten hat der Auftragnehmer ggf. entsprechend zu verpflichten.
4. Auf jederzeit mögliches Verlangen von EFAFLEX, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von EFAFLEX stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an EFAFLEX zurückzugeben, soweit der Auftragnehmer diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. EFAFLEX behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, etc., vor.
5. Erzeugnisse, die nach von EFAFLEX stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Auftragnehmer nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.
6. Der Auftragnehmer wird das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von EFAFLEX wahren und bei der Durchführung des Auftrags nur Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer einsetzen, die auf das Datengeheimnis und zum Stillschweigen im Sinne dieser Regelung verpflichtet worden sind. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt einzugehen

**§17 Gerichtsstand und anwendbares Recht; Teilunwirksamkeit**

1. Gerichtsstand ist der Sitz der jeweils bestellenden Gesellschaft von EFAFLEX. EFAFLEX behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen).
3. Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.